



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.04.2024

Beobachtung von Abgeordneten des Landtags durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele gewählte Personen wurden nach der Wahl zum 19. Bayerischen Landtag vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet? 2
2. Wie viele Abgeordnete wurden nach der Konstituierung des 19. Bayerischen Landtags vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet? 2
3. Um welche Personen handelt es sich jeweils? 2
4. Wann entscheidet bzw. hat das Landesamt für Verfassungsschutz entschieden, ob die Beobachtung der Abgeordneten aufgrund des besonderen Schutzes des Mandats fortgesetzt werden kann? 2
5. Bei wie vielen Abgeordneten wurde entschieden, die Beobachtung fortzusetzen? 2
6. Um welche Personen handelt es sich jeweils? 2
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 03.05.2024

1. **Wie viele gewählte Personen wurden nach der Wahl zum 19. Bayerischen Landtag vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?**
2. **Wie viele Abgeordnete wurden nach der Konstituierung des 19. Bayerischen Landtags vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet?**
3. **Um welche Personen handelt es sich jeweils?**
4. **Wann entscheidet bzw. hat das Landesamt für Verfassungsschutz entschieden, ob die Beobachtung der Abgeordneten aufgrund des besonderen Schutzes des Mandats fortgesetzt werden kann?**
5. **Bei wie vielen Abgeordneten wurde entschieden, die Beobachtung fortzusetzen?**
6. **Um welche Personen handelt es sich jeweils?**

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beobachtung von Abgeordneten des Landtags durch die Verfassungsschutzbehörden unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung [BV] bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) nach der sogenannten Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, BVerfGE 134, 141 ff) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen.

Für die Beobachtung von Abgeordneten gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Maßgebliche Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere das Gewicht des Eingriffs, der Grad der von dem Abgeordneten ausgehenden Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, das Verhältnis des Abgeordneten zu seiner Partei und das Gewicht der durch eine Beobachtung zu erwartenden Informationen.

Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Eine Rechtfertigung von Gewalt und Selbstjustiz kann dafür einen Anhaltspunkt bieten. Angesichts der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls lassen sich allgemeine Aussagen über beobachtungsrelevante Kriterien aber nicht treffen.

Ob die Beobachtungsschwellen bei Abgeordneten, die in der 19. Wahlperiode in den Landtag gewählt wurden, überschritten werden und ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorliegt, ist gemäß der sogenannten Ramelow-Entscheidung zu überprüfen. Liegen Voraussetzungen der sogenannten Ramelow-Entscheidung nicht vor, müssen personenbezogene Daten gelöscht werden (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – BayVSG). Um die Voraussetzungen der sogenannten Ramelow-Entscheidung überprüfen zu können, ist ein angemessener Zeitraum ab der konstituierenden Sitzung des 19. Bayerischen Landtags als Prüfphase erforderlich. Ausgenommen von der Beobachtung während dieser Prüfphase bleiben die Äußerungen im Parlament sowie das Abstimmungsverhalten. Ausschlaggebend für eine sich an die Prüfphase anschließende Beobachtung von Abgeordneten ist nicht nur die persönliche Nähe zu als Beobachtungsobjekt eingestuftem Organisationen, sondern die im Rahmen der Tätigkeit als Mandatsträger entfalteten konkreten politischen Bestrebungen (siehe Drs. 18/175 vom 24.01.2019, dort Seite 7).

Derzeit prüft das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bei einzelnen Abgeordneten, ob auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Beobachtung gerechtfertigt ist.

Die Bekanntgabe der Namen von einzelnen Abgeordneten, zu denen derzeit diese Prüfung im Gang ist, kann nicht erfolgen, da sie dem Schutzzweck des freien Mandats gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zuwiderlaufen würde. Das freie Mandat gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die freie Willensbildung des Abgeordneten und damit auch eine von staatlicher Beeinflussung freie Kommunikationsbeziehung zwischen dem Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern. Dieser kommunikative Prozess beinhaltet nicht nur die Weitergabe von Informationen durch den Abgeordneten, sondern auch deren Entgegennahme von Bürgerinnen und Bürgern. Es gewährleistet dabei insbesondere, dass die Meinungen und Interessen der Wählerinnen und Wähler ihn unverzerrt und ohne staatliche Beeinflussung erreichen können. Die mit der Veröffentlichung der Beobachtung verbundene Stigmatisierung kann Wählerinnen und Wähler von einer Kontaktaufnahme und von eigener inhaltlicher Auseinandersetzung mit seinen politischen Tätigkeiten und denen seiner Partei und Fraktion abhalten.

Die Veröffentlichung der Namen in einer Drucksache des Landtags stellt ferner einen besonders intensiven und irreversiblen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Angesichts des Umstands, dass das BayLfV nur wenn und solange der Beobachtungsauftrag eröffnet ist zur Speicherung von Daten befugt ist und gesetzliche Lösungsverpflichtungen zu wahren hat, erscheint eine Veröffentlichung dieser Namen in den Drucksachen des Landtags, die grundsätzlich dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, datenschutzrechtlich besonders bedenklich. Diese Namen wären der Öffentlichkeit auch dann noch zugänglich, wenn sie im BayLfV irreversibel zu löschen sind bzw. bereits gelöscht wurden. Gerade aufgrund des Umstandes, dass sich die Beobachtung der Abgeordneten bisher lediglich in einer Prüfphase befindet, wäre eine solche Perpetuierung nicht zu rechtfertigen.

Nach Abwägung aller Gesamtumstände, auch unter Berücksichtigung des hohen Informationsbedürfnisses des Parlaments, können die Namen der Personen, die sich aktuell noch in der Prüfphase befinden, nicht genannt werden. Die Beantwortung der Fragen muss daher trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche von Abgeordneten zu erfüllen, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange mit Blick auf die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterbleiben.

Darüber hinaus speichert das BayLfV zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG zu löschen. Soweit Daten gemäß der geltenden Rechtslage gelöscht wurden, können die Fragen daher auch aus diesem Grund nicht beantwortet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.